

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 11015 Berlin

Per E-Mail an schwertfeger-ba@bmjv.bund.de

30. September 2014

## Referentenentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 28. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) vom 28. Juli 2014. Wir möchten nachfolgend unsere Anregungen und Anmerkungen auf die HGB-Offenlegungspflichten gem. § 325 und § 340l HGB für Auslandsbanken in Deutschland konzentrieren.

## 1. Allgemeines

Die Erfahrungen der Auslandsbanken mit der handelsrechtlichen Offenlegung nach der Novelle des EHUG (Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006) in den letzten Jahren sind weitestgehend positiv. Die Anforderungen sind überwiegend angemessen und die Praktikabilität ist grundsätzlich (durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers in Köln) gewährleistet. Zur weiteren Klarstellung der Rechtsnormen sowie zur Optimierung und Verbesserung der Verfahrensabläufe haben wir Ihnen nun im Rahmen des BilRUG die folgenden Anregungen zusammengefasst.

#### Markus Erb

Verband der Auslandsbanken Weißfrauenstraße 12-16 60311 Frankfurt am Main Tel: +49 69 975850 0 Fax: +49 69 975850 10 markus.erb@vab.de www.vab.de

Interessenvertretung ausländischer Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzdienstleistungsinstitute und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister der Europäischen Kommission, Registrierungsnummer: 95840804-38



## 2. Zu § 340l HGB (Offenlegung durch Kreditinstitute bzw. Auslandsbanken)

# a) Zur Offenlegung der Unterlagen der Hauptniederlassung durch die ansässige Zweigniederlassung eines Instituts

Zweigniederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat haben die relevanten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, offenzulegen.

Bei der handelsrechtlichen Offenlegung von Unterlagen der Hauptniederlassung (Einzel- und Konzernabschluss) gab es in der Vergangenheit Unklarheiten bei den in Deutschland ansässigen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten.

Diese resultierten insbesondere aus den Unterschieden in den nationalen Rechtsordnungen und bei den Rechnungslegungsunterlagen. So wird beispielsweise der Bestätigungsvermerk oder ein mit diesem vergleichbares Audit Certificate des Prüfers neben einer Art "Lagebericht" in den Geschäftsberichten des Unternehmens veröffentlicht und nicht separat ausgewiesen.

Weiter liegt ein mit dem HGB vergleichbarer Bericht des Aufsichtsrates insbesondere bei angelsächsischen Kreditinstituten nicht vor, da es im Land der Hauptniederlassung ein derartiges Organ nicht gibt. Es gibt vielmehr nur eine Art Vorstand (board), welcher aus Executive und Non-Executive Members besteht.

Darüber hinaus wird der Vorschlag für und der Beschluss über die Ergebnisverwendung meist in die GuV-Rechnung integriert bzw. dieser nachgestellt. Im angelsächsischen Raum wird oft auch ein Statement of Changes in Shareholders' Equity aufgestellt. Ein separater Vorschlag für und ein Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages liegt in diesen Fällen nicht vor.

Des Weiteren gab es offene Fragen hinsichtlich des Konzernabschlusses der Hauptniederlassung im Ausland.

Einige Unternehmen mit Sitz im Ausland legen in ihrem Heimatland keinen konsolidierten Abschluss der Hauptniederlassung, sondern lediglich einen konsolidierten Abschluss der übergeordneten Holdinggesellschaft offen (vgl. Japan und USA).

In den USA unterliegt eine Offenlegung nicht handelsrechtlichen oder kreditaufsichtsrechtlichen, sondern börsenrechtlichen Bestimmungen, deren Offenlegung von der Agentur der SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) – dem EDGAR (Electronic Data Gathering, Analysis and Retrieval System) – betrieben wird. Die Abschlüsse der Hauptniederlassung werden nicht offengelegt, sondern nur der US-amerikanischen Kreditaufsichtsbehörde übergeben.

Da sich die Anforderungen an die Rechnungslegung und an deren Unterlagen von Land zu Land unterscheiden, stellte sich die Frage, welche bestehenden (d. h. aufgestellten und geprüften) ausländischen Unterlagen den deutschen gem. HGB identisch oder ähnlich sind. Die Form und der Inhalt der offenlegungspflichtigen Unterlagen der Hauptniederlassung (Einzel- und Konzernabschluss) richtet sich gem. § 340l Absatz 2 Satz 1 HGB grundsätzlich nach dem



jeweiligen ausländischen Recht der Hauptniederlassung. Die auch handelsrechtlich relevanten Unterlagen sind somit die, die nach ausländischem Recht aufgestellt und geprüft wurden.

"Liegen die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb der Frist vor, sind sie unverzüglich nach ihrem Vorliegen nach Absatz 1 offenzulegen", so der neue § 325 Absatz 1a Satz 2 HGB. Da dem HGB entsprechende Unterlagen bei der Hauptniederlassung im Ausland nicht vorliegen können, können sie demzufolge auch nicht (innerhalb der Frist) offengelegt werden. Zur Klarstellung und Rechtssicherheit sollte daher § 340l analog § 13f HGB dahingehend ergänzt werden, dass die Zweigniederlassung die erforderlichen HGB-Unterlagen der Hauptniederlassungen im Ausland einzureichen hat, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

Die Entscheidung über die relevanten Unterlagen muss hierbei eigenverantwortlich die Zweigniederlassung vor Ort treffen. Eine Bestätigung der verfügbaren Unterlagen durch einen Wirtschaftsprüfer – oder einen sonstigen Berufsträger – könnte hilfreich sein.

#### b) Sprachliche Klarstellung bei der inländischen Hauptniederlassung

Es sollte eine Klarstellung in § 340l Abs. 1 Satz 2 HGB dahingehend vorgenommen werden, dass deutlich wird, dass es sich hierbei um Unterlagen der inländischen Hauptniederlassung handelt.

## c) Zum Begriff "Drittland"

Wir bitten zur Klarstellung des Begriffs "Drittland" in § 340l HGB einheitlich auf § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung - WPO) zu verweisen. § 340l Abs. 2 Satz 4 sollte daher an Satz 2 angepasst werden.

#### d) Formulierungsvorschläge zu § 340l HGB und zur Begründung

#### **VORSCHLÄGE:**

- § 340l sollte wie folgt geändert werden:
- "(1) <sup>1</sup>Kreditinstitute haben den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht und die anderen in § 325 bezeichneten Unterlagen nach § 325 Absatz- 2 bis 5, §§ 328, 329 Absatz- 1 und 4 offenzulegen. <sup>2</sup>Kreditinstitute, die nicht Zweigniederlassungen sind, haben die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen <u>der deutschen Hauptniederlassung</u> außerdem in jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft und in jedem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum offenzulegen, in dem sie eine Zweigniederlassung errichtet haben. <sup>3</sup>Die <u>dortige</u> Offenlegung richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats oder Vertragsstaats.
- (2) <sup>1</sup>Zweigniederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat haben die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ihrer

Hauptniederlassung, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, nach § 325 Absatz- 2 bis 5, §§ 328, und 329 Absatz 1, 3 und 4 offenzulegen. <sup>2</sup>Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn des § 3 Absatz- 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz- 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben zudem eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz- 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz- 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung offenzulegen. <sup>3</sup>Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs<u>atz</u>- 1 Satz 1 Nummer- 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind. <sup>4</sup>Zweigniederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem DrittsStaat im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist brauchen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungslegungsunterlagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht offenzulegen, sofern die nach den Sätzen 1 und 2 offenzulegenden Unterlagen nach einem an die Richtlinie 86/635/EWG angepaßten Recht aufgestellt und geprüft worden oder den nach einem dieser Rechte aufgestellten Unterlagen gleichwertig sind. <sup>5</sup>Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. <sup>6</sup>Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch

- 1. in englischer Sprache oder
- 2. <u>in</u> einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift oder,
- 3. wenn eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist, in einer von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigten Abschrift, verbunden mit der Erklärung, dass entweder eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist,

eingereicht werden; von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.

- (3) § 339 ist auf Kreditinstitute, die Genossenschaften sind, nicht anzuwenden.
- (4) Soweit Absatz 1 Satz 1 auf § 325 Abs. 2a Satz 3 und 5 verweist, gelten die folgenden Maßgaben und ergänzenden Bestimmungen Macht ein Kreditinstitut von dem Wahlrecht nach § 325 Absatz 2a Satz 1 Gebrauch, sind § 325 Absatz 2a Satz 3 und 5 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- 1. Die in § 325 Abs<u>atz</u>- 2a Satz 3 genannten Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs sind auch auf Kreditinstitute anzuwenden, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.

- 2. § 285 Nr. 8 Buchstabe b findet keine Anwendung. Jedoch ist im Anhang zum Einzelabschluss nach § 325 Absatz. 2a der Personalaufwand des Geschäftsjahrs in der Gliederung nach Formblatt 3 Posten 10 Buchstabe a der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) geändert worden ist, anzugeben, sofern diese Angaben nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen § 285 Nummer 8 Buchstabe b findet keine Anwendung; der Personalaufwand des Geschäftsjahres ist jedoch im Anhang zum Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a gemäß der Gliederung nach Formblatt 3 im Posten Allgemeine Verwaltungsaufwendungen Unterposten Buchstabe a Personalaufwand der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben, sofern diese Angaben nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen.
- 3. An Stelle des § 285 Nummer- 9 Buchstabe c gilt § 34 Absatz- 2 Nummer- 2 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.
- 4. Für den Anhang gilt zusätzlich die Vorschrift des § 340a Absatz- 4.
- 5. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Zweiten bis Vierten Titels dieses Unterabschnitts sowie der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung."
- Die Gesetzesbegründung zu § 325 bzw. § 340l HGB sollte zur Klarstellung wie folgt ergänzt werden:

"Nach § 340l Abs. 2 HBG haben Zweigniederlassungen die Unterlagen ihrer Hauptniederlassung offenzulegen. Dabei können die einzelnen Unterlagen im Einzelfall von den Unterlagen nach § 325 HGB abweichen, so dass nur die Unterlagen offengelegt werden können, die auch existent sind."

- 3. Zu § 340 HGB (Ergänzende Vorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute)
- a) Zum Begriff "Drittland"

Wir bitten zur Vereinheitlichung um eine Anpassung des Begriffs "Drittland" an § 3 Abs. 1 Satz 1 WPO. Daher sollte § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB (für Kreditinstitute) und Abs. 4 Satz 1 (für Finanzdienstleistungsinstitute) an § 340l Abs. 2 Satz 2 HGB angepasst werden.



#### b) Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns

Grundsätzlich kann die Kreditinstitutseigenschaft unabhängig von der Rechtsform erlangt werden. Jede natürliche und juristische Person kann durch Betreiben von Bankgeschäften eine solche Eigenschaft erwerben. Die Erlaubnis zum Betreiben des Geschäfts kann jedoch nicht erteilt werden, wenn das Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns betrieben wird. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute können somit nicht als Einzelkaufmann betrieben werden. Die Gesetzesbegründung sollte daher dahingehend korrigiert werden, dass das Beispiel zum Einzelkaufmann gestrichen wird.

## c) Institute nach den ZAG als Kapital- und Personengesellschaften

Derzeit sind die HGB-Offenlegungspflichten nach § 340 Abs. 5 Satz 2 HGB auf alle Zahlungsinstitute anzuwenden, die Kapitalgesellschaften sind. Zur rechtsformneutralen Anwendung der HGB-Offenlegungspflichten bedarf es in § 340 Abs. 5 HGB einer analogen Änderung für Institute nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz - ZAG) wie für Finanzdienstleistungsinstitute in Absatz 4. In der Nr. 54 der Begründung zu § 340 HGB sollte demzufolge ebenfalls eine Aussage zur zeitlichen Anwendung der Vorschriften für Institute nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten erfolgen.

#### d) Formulierungsvorschläge zu § 340 HGB und zu der Begründung

## VORSCHLÄGE:

- § 340 sollte wie folgt geändert werden:
- "(1) <sup>1</sup>Dieser Unterabschnitt ist auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs<u>atz</u>- 1 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden, soweit sie nach dessen § 2 Abs<u>atz</u>- 1, 4 oder 5 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, sowie auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem **DrittsStaat im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sofern die Zweigniederlassung nach § 53 Abs<u>atz</u>- 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Kreditinstitut gilt. <sup>2</sup>§ 340l Abs<u>atz</u>- 2 und 3 ist außerdem auf Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b Abs<u>atz</u>- 1 Satz 1 und Abs<u>atz</u>- 7 des Gesetzes über das Kreditwesen, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 53c Nummer- 1 dieses Gesetzes, anzuwenden, sofern diese Zweigniederlassungen Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs<u>atz</u>- 1 Satz 2 Nummer- 1 bis 5 und 7 bis 12 dieses Gesetzes betreiben. <sup>3</sup>Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Zweigniederlassungen bestehen, bleiben unberührt.**
- (2) Dieser Unterabschnitt ist auf Unternehmen der in § 2 Absatz- 1 Nummer- 4 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Art insoweit ergänzend anzuwenden, als sie Bankgeschäfte betreiben, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.



- (3) Dieser Unterabschnitt ist auf Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht anzuwenden.
- (4) ¹Dieser Unterabschnitt ist auch auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz- 1a des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden, soweit sie nicht nach dessen § 2 Absatz- 6 oder 10 von der Anwendung ausgenommen sind, sowie auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen DrittsStaat, im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sofern die Zweigniederlassung nach § 53 Absatz- 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Finanzdienstleistungsinstitut gilt. ²§ 340c Absatz- 1 ist nicht anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute, soweit letztere Skontroführer im Sinne des § 27 Absatz- 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz- 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind. ³§ 340l ist nur auf Finanzdienstleistungsinstitute anzuwenden, die Kapitalgesellschaften sind. ⁴³Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Zweigniederlassungen bestehen, bleiben unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Dieser Unterabschnitt ist auch auf Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a des <u>Gesetzes über die</u>

  <u>Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten</u> <u>Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes</u> anzuwenden. <sup>2</sup>§ 340l ist nur auf Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anzuwenden, die Kapitalgesellschaften sind. <sup>32</sup>Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Zweigniederlassungen bestehen, bleiben unberührt."
- Die Begründung Nr. 54 (zu § 340 HGB) sollte wie folgt angepasst werden:

"³Die Streichung in Absatz 4 hat in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des Artikels 74 Absatz 1 EGHGB-E zur Folge, dass Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, also beispielsweise einzelkaufmännisch, betrieben werden, erstmals den Jahresabschluss für ein nach dem 31. Dezember 2015 beginnendes Geschäftsjahr nach § 340l Absatz 1 HGB offenzulegen haben.

<sup>4</sup>Die Streichung in Absatz 5 hat in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des Artikels 74 Absatz 1 EGHGB-E zur Folge, dass Zahlungsinstitute, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, erstmals den Jahresabschluss für ein nach dem 31. Dezember 2015 beginnendes Geschäftsjahr nach § 340l Absatz 1 HGB offenzulegen haben."

- 4. Zu § 3400 HGB (Festsetzung von Ordnungsgeld)
- a) Bankenaufsichtsrechtliche Terminologie

Grundsätzlich bitten wir um Berücksichtigung folgender bankenaufsichtsrechtlicher Terminologie:



- Institute können nicht als **Einzelkaufmann** betrieben werden (s. o. unter Nr. 3 b). Die Erlaubnis zum Betreiben des Geschäfts darf nicht erteilt werden, wenn das Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns betrieben wird. Der Einzelkaufmann ist bei Instituten in der Praxis irrelevant.
- Das KWG erwähnt in § 53 die **Zweigstellen** und nicht Zweigniederlassungen. Unter Zweigstellen fallen demnach Filialen gemäß § 53 und § 53c Nr. 2 KWG. § 53b KWG erwähnt die Zweigniederlassung. Im Gegensatz zu Zweigstellen nach § 53 KWG sind Zweigniederlassungen nach § 53b KWG keine "Institute", sondern **Unternehmen**.
- Des Weiteren sind die Leiter einer Zweigniederlassung nach § 53b KWG weder Geschäftsleiter noch Geschäftsführer, sondern **ständige Vertreter** oder Prokuristen (s. § 13e Abs. 2 Nr. 3 HGB).

#### b) Ordnungsgeldverfahren gegen das Unternehmen bzw. Institut

Das Ordnungsgeldverfahren sollte analog § 335 Abs. 1 Satz 2 HGB auch gegen das Institut oder das Unternehmen durchgeführt werden können, für das die (gesetzlichen) Vertreter in Deutschland die genannten Pflichten zur handelsrechtlichen Offenlegung zu erfüllen haben. Hierzu bitten wir um eine Klarstellung in § 3400 HGB.

#### c) Formulierungsvorschlag zu § 3400 HGB

VORSCHLAG: § 3400 HGB sollte wie folgt geändert werden:

"Personen, die

- 1. als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des KreditwesengGesetzes <u>über das Kreditwesen</u> eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 oder als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eines Instituts im Sinne des § 340 Absatz 5 oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1, den § 340l Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 325 Abs<u>ä</u>atze 2 bis 5, die §§ 328, 329 Absatz 1 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder
- 2. als Geschäftsleiter von Zweigstellenniederlassungen im Sinne des § 53 Absatz. 1 des KreditwesengGesetzes über das Kreditwesen oder als ständiger Vertreter nach § 13e Absatz 2 Nummer 3 HGB einer Zweigniederlassung im Sinne des § 53b des Gesetzes über das Kreditwesen § 340l Absatz. 1 oder Abs. 2 über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen

nicht befolgen, sind hierzu vom Bundesamt für Justiz durch Festsetzung von <u>einem</u> Ordnungsgeld anzuhalten. <u>Das Ordnungsgeldverfahren kann auch gegen das Institut oder Unternehmen durchgeführt werden.</u> Die §§ 335 bis 335b sind entsprechend anzuwenden."



## 5. Sonstiges / Redaktionelles

- Wir bitten bei den Gesetzesnormen um eine Vereinheitlichung von "Absatz" und "Nummer" durch diese Novelle.
- In § 329 Abs. 3 sollte der Verweis auf "§ 340l Absatz 2 Satz 4" in "§ 340l Absatz 2 Satz 6 Nummer 2 oder 3" abgeändert werden.

Wir freuen uns über eine Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen Ihnen für Rückfragen sowie ein bilaterales Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Erb gez. Andreas Kastl